



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.02.2015

Nr: 319

Besondere Bestimmungen für den  
Bachelor-Studiengang Architektur des  
Fachbereichs Architektur und  
Bauingenieurwesen der Hochschule  
RheinMain

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Telefon: 0611 9495-1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

18.02.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für  
Prüfungsordnungen der Bachelor-  
Studiengänge der Hochschule  
RheinMain vom 16.04.2013  
(AM Nr. 224)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemei-

Besondere Bestimmungen für den  
Bachelor-Studiengang Architektur  
des Fachbereichs Architektur und  
Bauingenieurwesen der  
Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 20.01.2015 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 128. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 10.02.2015 beschlossen und vom Präsidium am 18.02.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

nen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

# Inhalt

<b>1 Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>1</b>
<b>2 Allgemeines</b>	<b>3</b>
2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points . . . . .	3
2.1.1 Regelstudienzeit . . . . .	3
2.1.2 Konsekutive Studiengänge . . . . .	4
2.1.3 Modul . . . . .	4
2.1.4 Berufspraktische Module . . . . .	5
2.1.5 Credit-Points . . . . .	6
2.1.6 Umfang der Credit-Points . . . . .	7
2.1.7 Studienziel . . . . .	8
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad . . . . .	8
2.2.1 Bachelor-Prüfung . . . . .	9
2.2.2 Bachelor-Grad . . . . .	9
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen . . . . .	10
<b>3 Prüfungswesen</b>	<b>12</b>
3.1 Prüfungsausschüsse . . . . .	12
3.1.1 Zuständigkeit . . . . .	12
3.1.2 Aufgaben . . . . .	12
3.1.3 Organisationsvorschriften . . . . .	13
3.2 Prüfungskommissionen . . . . .	14
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine . . . . .	15
3.4 Prüfungsberechtigung . . . . .	15
<b>4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</b>	<b>16</b>
4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen . . . . .	16
4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen . . . . .	16
4.1.2 Studienleistungen . . . . .	17
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen . . . . .	18
4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung . . . . .	21
4.1.5 Bachelor-Thesis . . . . .	22
4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote . . . . .	26
4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse . . . . .	33
4.4 Notenbekanntgabe . . . . .	33

<b>5 Zulassungen zu Prüfungen</b>	<b>35</b>
5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden . . . . .	35
5.2 Zulassung . . . . .	36
5.2.1 Entscheidung über Zulassung . . . . .	36
5.2.2 Ablehnung der Zulassung . . . . .	36
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende . . . . .	37
<b>6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</b>	<b>38</b>
6.1 Nichtbestehen . . . . .	38
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung . . . . .	38
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße . . . . .	41
<b>7 Wiederholung von Prüfungsleistungen</b>	<b>43</b>
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen . . . . .	43
7.2 Wiederholung . . . . .	43
7.3 Fristen . . . . .	44
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens . . . . .	44
7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG . . . . .	45
<b>8 Klausureinsicht/Akteneinsicht</b>	<b>46</b>
<b>9 Widerspruch</b>	<b>47</b>
<b>10 Abschlussdokumente</b>	<b>49</b>
10.1 Abschluss-Zeugnis . . . . .	49
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung . . . . .	49
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich . . . . .	49
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades . . . . .	50
10.3 Diploma Supplement (DS) . . . . .	50
10.4 Transcript of Records (ToR) . . . . .	51
<b>11 Sprachregelungen</b>	<b>52</b>
<b>12 Kooperationen</b>	<b>53</b>
<b>13 Einstellung von Studiengängen</b>	<b>54</b>
<b>14 In-Kraft-Treten</b>	<b>55</b>

# 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studien-gangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Der Bachelorstudiengang Architektur sieht ein Vorpraktikum von insgesamt 8 Kalenderwochen (entweder einmal 8 Kalenderwochen oder zweimal 4 Kalenderwochen) vor. Davon müssen mindestens 4 Kalenderwochen vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein. In diesem Fall müssen die restlichen 4 Kalenderwochen innerhalb der ersten beiden Semester nachgeholt und nachgewiesen werden. Es erfolgt insoweit eine Zulassung unter Vorbehalt (vgl. Ziffer 1.(3)). Näheres zu den Inhalten des Vorpraktikums regelt die Anlage Vorpraktikum.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.

(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

(3) Falls das Vorpraktikum zu Beginn des Studiums noch nicht vollständig erbracht wurde, erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt. Der Nachweis muss in diesem Fall bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgen.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points

#### 2.1.1 Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge

(1) Der Bachelor-Studiengang Architektur hat eine Regelstudienzeit von 6+1 Semestern, d. h. 6 Hochschulsemester + 1 berufspraktisches Semester.

(2) Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist das vierte Semester als Mobilitätsfenster definiert. Das Mobilitätsfenster stellt für die Studierenden keine Verpflichtung dar. Die Anerkennung von Leistungen im Ausland ist in der Anerkennungssatzung geregelt. Darüber hinaus sollten die Studierenden ein Learning Agreement mit der oder dem Auslandsbeauftragten vereinbaren. Dies ermöglicht es den Studierenden, ohne Zeitverlust eine Studienphase im Ausland zu absolvieren.

können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **2.1.2 Konsekutive Studiengänge**

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 2.2.2 aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

### **2.1.3 Modul**

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis eingeht.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fach-

bereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

#### **2.1.4 Berufspraktische Module**

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben wer-

(1) Das Studium sieht ein berufspraktisches Semester vor. Näheres regelt die Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT).

(2) Eine Aufteilung des berufspraktischen Semesters auf mehrere zeitliche Blöcke ist nicht möglich. Das berufspraktische Semester ist innerhalb eines Semesters ohne zeitliche Unterbrechung zu absolvieren.

den.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

### **2.1.5 Credit-Points**

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

### **2.1.6 Umfang der Credit-Points**

(1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

### **2.1.7 Studienziel**

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Das Studium Architektur Bachelor bietet die Grundlagen, um die für den Berufsstand der Architektin/des Architekten benötigten Kompetenzen zu erwerben. Auf Grundlage der Vorgaben der Bundesarchitektenkammer »Mindestanforderungen an das Hochschulstudium der Architektur für die Eintragung in die Architektenliste« sind die Schwerpunkte im Bachelorstudium ohne Spezialisierung verteilt. Ein wesentliches Qualifikationsziel ist, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, als kreative und fachkritische Persönlichkeiten mit Fachkompetenz tätig zu sein und ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortlich im Aufgabengebiet der Architektur zu arbeiten. Hierfür verfügen die Absolventinnen und Absolventen über breites und integriertes berufstypisches Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, das sie befähigt in unterschiedlichen architekturbezogenen Berufsfeldern und in interdisziplinären Teams erfolgreich tätig zu sein. Ebenso verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites Spektrum an fachspezifischen Methoden zur selbstständigen Erarbeitung und Erläuterung komplexer Probleme sowie zur Vermittlung und Weiterentwicklung fachspezifischer Lösungen mit internen und externen Partnern.

## **2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad**

## 2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

## 2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Science«.

## 2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder

ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

# 3 Prüfungswesen

## 3.1 Prüfungsausschüsse

### 3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

### 3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
- Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
- Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- Entscheidung über Prüfungszulassungen
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
- Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
- Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **3.1.3 Organisationsvorschriften**

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

## 3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine**

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

### **3.4 Prüfungsberechtigung**

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

# 4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

## 4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

### 4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

(4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:

1. Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der

(4) Zu Nr. 1-2: Die Modulbezeichnungen und Prüfungsfächer sowie Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus der Anlage Curriculum.

Zu Nr. 3: Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 120 Minuten; die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Mindestbearbeitungsdauer für schriftliche Ausarbeitungen beträgt eine Woche. Werden Projektarbeiten in Form von

Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.

3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
5. Anzahl der Credit-Points
6. Semesterzuordnung

Stegreifen erbracht, beträgt die Mindestbearbeitungsdauer 24 Stunden. Die genaue Dauer und die Form des jeweils zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer/die Prüferin in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt.

Zu Nr. 4: Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Projekt B ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Projekt A. Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Projekt C ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Projekt B. Die Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Semester ist der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit zu entnehmen. Die Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ergibt sich aus Ziffer 5.1.(2).

Zu Nr. 5-6: Die Anzahl der Credit-Points und die Semesterzuordnung sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

### **4.1.2 Studienleistungen**

(1) Ziffer 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

## **4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen**

### **4.1.3.1 Prüfungsformen**

(1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Ausarbeitungen;
- Referate/Präsentationen;
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten;

Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

### **4.1.3.2 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prü-

fer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgespräches statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteil des Fachgesprächs sind daher sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)**

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort- Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.

- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die einer in den Besonderen Bestimmungen näher zu bezeichnenden Referenzgruppe angehören.

#### **4.1.3.4 Gruppenarbeiten**

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

#### **4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise

erfolgt nicht.

## **4.1.5 Bachelor-Thesis**

### **4.1.5.1 Ziel**

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

### **4.1.5.2 Betreuung der Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

### **4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Re-

ferent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Den Abgabeort der Bachelor-Arbeit regelt ausschließlich der Prüfungsausschuss und gibt diese Information spätestens 7 Tage vor Ende der Abgabefrist fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

#### **4.1.5.4 Form der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit

höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor- Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in schriftlicher Form gemäß Aufgabenstellung bzw. in Abstimmung mit der Referentin oder dem Referenten einzureichen. Eine abweichende bzw. weitere Form und insbesondere die Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelor-Arbeit werden in der Aufgabenstellung geregelt.

#### **4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit**

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor- Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbei-

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Kalenderwochen ab dem Ausgabezeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe des zeichnerisch/schriftlichen Teils. Anschließend steht der oder dem Studierenden 1 Woche für den Modellbau zur Verfügung. Für die Vorbereitung des Kolloquiums steht mindestens 1 Woche zur Verfügung. Ausnahmen von diesem Regelablauf kann

ten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

#### **4.1.5.6 Bachelor-Kolloquium**

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.

(3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durch-

der Prüfungsausschuss festlegen.

(1) Ein Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.

(2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten pro Kandidat oder Kandidatin. Es setzt sich aus ca. 30 Minuten Vortrag und ca. 15 Minuten Fachgespräch zusammen.

geführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

#### **4.1.5.7 Bewertung und Ergebnisbekanntgabe**

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

## **4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet

und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.



Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle Module gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points ein.

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

(8) Mit Auszeichnung bestanden hat ein Absolvent oder eine Absolventin, wenn er oder sie: a) seine oder ihre Abschlussarbeit mit der Note »hervorragend«, 1,5 oder besser abgeschlossen hat und b) der Notendurchschnitt mit der Note »hervorragend«, 1,5 oder besser gewertet wird.

## **4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse**

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

## **4.4 Notenbekanntgabe**

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

# 5 Zulassungen zu Prüfungen

## 5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3).

Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön-

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem der oder die Studierende die Lehrveranstaltung besucht. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. (Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Arbeitstages). Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor- Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis soll zu Beginn des 7. Studiensemesters erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten und am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite bzw. dem Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegebenen Zeitraumes zu erfolgen. Die Zulassung kann beantragen, wer mindestens 170 erbrachte Credit-Points nachweist, wobei die Entwurfsprojekte A bis E darin zwingend enthalten sein müssen.

## **5.2 Zulassung**

### **5.2.1 Entscheidung über Zulassung**

(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

### **5.2.2 Ablehnung der Zulassung**

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- Kolloquium.

### **5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende**

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

# 6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

## 6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

## 6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Über-

nahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte

Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

## 6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom

Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

# 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

## 7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

## 7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur

oder mündlicher Prüfung haben.

### **7.3 Fristen**

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens**

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

## **7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG**

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

## 8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständ-

lichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.

# 10 Abschlussdokumente

## 10.1 Abschluss-Zeugnis

### 10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

### 10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **10.3 Diploma Supplement (DS)**

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studien-gangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

## 10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

# 11 Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs Architektur können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich englischsprachig angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. Falls laut Modulhandbuch Englisch als ausschließliche Unterrichts- und Prüfungssprache in Betracht kommt und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, wird dies vor Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

## 12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

## 13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

## 14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Wiesbaden, den 16.04.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident/in der Hochschule RheinMain

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2015 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Für Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die zu der alten Prüfungsordnung (AM Nr. 169) als Änderung veröffentlichte Übergangsregelung.

Wiesbaden, den 18.02.2015

Christine Jost  
Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain

Rudolf Eger  
Dekan/in des Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen

# **Anlagen**

**1 Curriculum**

**2 Vorpraxis**

**3 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)**

**4 Diploma Supplement**

Curriculum  
Bachelor Architektur B.Sc.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Credit-Points (Modul)	Lehrform	Credit-Points (Fach)	SWS	Prüfungsform
1. Semester	B-100	Projekt A: Raum und Form	Projektarbeit A Integration: Darstellung und Gestaltung	10	P V+Ü	8 2	6 2	P & Pr MET
	B-110	Grundlagen und Theorie 1	Architekturtheorie 1 Gebäudelehre 1	6	V+Ü V+Ü	4 2	4 2	P, K, mP, R
	B-140	Gestaltung und Darstellung 1	Grundlagen der Gestaltung 1 CAAD 1	12	V+Ü V+Ü	8 4	8 4	P, K, mP, R P, K, mP, R
	W	Wahlpflichtmodul 1		2	V+Ü	2	2	P, K, mP, R oder MET
				<b>30</b>	<b>Summe</b>	<b>30</b>		
2. Semester	B-200	Projekt B: Raum und Funktion	Projektarbeit B Integration: Gebäudelehre	10	P V+Ü	8 2	6 2	P & Pr MET
	B-210	Grundlagen und Theorie 2	Gebäudelehre 2 Baugeschichte 1	6	V+Ü V+Ü	4 2	4 2	P, K, mP, R
	B-220	Bautechnik 1	Tragwerkslehre 1 Baustofflehre	6	V+Ü V+Ü	2 4	2 4	P, K, mP, R
	B-240	Gestaltung und Darstellung 2	Grundlagen der Gestaltung 2 CAAD 2	6	V+Ü V+Ü	4 2	4 2	P, K, mP, R
	W	Wahlpflichtmodul 2		2	V+Ü	2	2	P, K, mP, R oder MET
			<b>30</b>	<b>Summe</b>	<b>30</b>			
3. Semester	B-300	Projekt C: Raum und Konstruktion	Projektarbeit C Integration: Konstruktion	10	P V+Ü	8 2	6 2	P & Pr MET
	B-310	Grundlagen und Theorie 3	Städtebau 1 Baugeschichte 2 Architekturtheorie 2	6	V+Ü V+Ü V+Ü	2 2 2	2 2 2	P, K, mP, R
	B-320	Bautechnik 2	Baukonstruktion 1 Tragwerkslehre 2	6	V+Ü V+Ü	4 2	4 2	P, K, mP, R
	B-340	Gestaltung und Darstellung 3	Digitales Gestalten	6	V+Ü	6	4	P, K, mP, R
	W	Wahlpflichtmodul 3		2	V+Ü	2	2	P, K, mP, R oder MET
			<b>30</b>	<b>Summe</b>	<b>30</b>			
4. Semester < Mobilitätsfenster >	B-400	Projekt D: Stadt und Raum	Projektarbeit D Integration: Städtebau und Energie	10	P V+Ü	8 2	6 2	P & Pr MET
	B-410	Grundlagen und Theorie 4	Städtebau 2 Bauforschung	6	V+Ü V+Ü	2 4	2 4	P, K, mP, R
	B-420	Bautechnik 3	Tragwerkslehre 3 Raumklima Baukonstruktion 2	12	V+Ü V+Ü V+Ü	4 4 4	4 4 4	P, K, mP, R
	W	Wahlpflichtmodul 4		2	V+Ü	2	2	P, K, mP, R oder MET
				<b>30</b>	<b>Summe</b>	<b>30</b>		
5. Semester	B-500	Praxissemester	Berufspraktische Tätigkeit (BPT)	22	P	22		MET
	B-530	Baumanagement 1	Vorbereitung u. Begleitung Praxissemester	6	P	6	2	MET
	W	Wahlpflichtmodul 5		2	V+Ü	2	2	P, K, mP, R oder MET
			<b>30</b>	<b>Summe</b>	<b>30</b>			
6. Semester	B-600	Projekt E: Gebäude und Programm	Projektarbeit E Integration: Innenraum und Hülle	10	P V+Ü	8 2	6 2	P & Pr MET
	B-620	Bautechnik 4	Hüllkonstruktionen Innenraum, Material, Licht	6	V+Ü V+Ü	4 2	4 2	P, K, mP, R
	B-625	Bautechnik 5	Energieeffizientes Bauen Raumakustik	6	V+Ü	4 2	4 2	P, K, mP, R
	B-630	Baumanagement 2	Baumanagement	6	V+Ü	6	4	P, K, mP, R
	W	Wahlpflichtmodul 6		2	V+Ü	2	2	P, K, mP, R oder MET
			<b>30</b>	<b>Summe</b>	<b>30</b>			
7. Semester	B-700	Bachelorthesis	Bachelor-Arbeit	12	P	12	0	P & Pr
	B-701	Kolloquium		6	V+Ü	6	0	mP
	B-702	Begleitseminar		6	V+Ü	6	2	MET
	B-703	Stegreif		6	P	6		P & Pr
			<b>30</b>	<b>Summe</b>	<b>30</b>			
			<b>210</b>	<b>gesamt</b>	<b>210</b>			
Abkürzungen	Prüfungsform	P, K, mP, R	Projektarbeit, Klausur, mündliche Prüfung oder Referat					
	alle Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen	P & Pr MET	Projektarbeit und Präsentation Mit Erfolg teilgenommen					
	Lehrform	V Ü P	Vorlesung Übung Praktische Arbeit / Projektarbeit					

Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird fortlaufend aktualisiert und kann daher von Semester zu Semester variieren.  
Das aktuelle Angebot der Wahlpflichtfächer wird jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

# **Vorpraktikum Architektur**

## **Praktikumsordnung für das Vorpraktikum**

### **des Bachelorstudiengangs Architektur der Hochschule RheinMain**

#### **§ 1**

##### **Aufgabe des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum dient der Orientierung über die Arbeitsgebiete der Architektin/ des Architekten. Es dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt von Architektinnen und Architekten in einem Architektur- oder Ingenieurbüro, einer äquivalenten Planungsabteilung der Bauindustrie, in einer geeigneten Planungsbehörde oder in einem Betrieb des Bauhauptgewerbes.

#### **§ 2**

##### **Dauer des Vorpraktikums**

Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 8 Wochen (entweder einmal 8 Kalenderwochen oder zweimal 4 Kalenderwochen). Davon müssen mindestens 4 Kalenderwochen vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein. In diesem Falle erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlende Praxisphase bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht oder erfüllt dieser nicht die Anforderungen, wie beispielsweise die inhaltlichen Anforderungen an die Praktikumsstelle, erlöschen die Immatrikulation und die Zulassung automatisch.

#### **§ 3**

##### **Inhalte und Gliederung des Vorpraktikums**

(1) Das Vorpraktikum muss in einem Architektur- oder Ingenieurbüro, einer äquivalenten Planungsabteilung der Bauindustrie, in einer geeigneten Planungsbehörde oder in einem Betrieb des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden.

(2) Als Vorpraktikum im Bauhauptgewerbe im Sinne dieser Praktikumsordnung werden Tätigkeiten gemäß der nachfolgend angegebenen Klassifikation der EU anerkannt:

1. Bau von Gebäuden mit und ohne Fertigteilbau (Maurerei, Stahlbetonbau)
2. Abbrucharbeiten
3. Vorbereitende Baustellenarbeiten
4. Dachdeckerei
5. Bauspenglerei
6. Zimmerei und Ingenieurholzbau
7. Gerüstbau
8. Bautischlerei und –schlosserei
9. Stahlhochbau
10. Fassadenbau
11. Trockenbau

## **Vorpraktikum Architektur**

(3) Nicht als Vorpraktikum im Bauhauptgewerbe im Sinne dieser Praktikumsordnung werden Tätigkeiten gemäß der nachfolgend angegebenen Klassifikation der EU anerkannt:

1. Elektroinstallation
2. Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation
3. Sonstige Bauinstallation
4. Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
5. Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei
6. Tapeziererei
7. Malerei und Glaserei
8. Sonstiger Ausbau
9. Tiefbauarbeiten

### § 4

#### **Anerkennung vorangegangener Ausbildung**

(1) Ein im Rahmen einer Fachoberschule oder an anderen Schularten absolviertes Pflichtpraktikum wird nicht als Vorpraktikum anerkannt.

(2) Bewerber/innen mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der unter § 3 (2) und § 3 (3) dieser Praktikumsordnung genannten Tätigkeitsbereiche oder einer Ausbildung als Bauzeichner/Bauzeichnerin oder Bautechniker/Bautechnikerin benötigen kein Vorpraktikum. Die erfolgreich abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung ist bei der Bewerbung um einen Studienplatz zu belegen.

(3) Je nach Inhalt und Dauer kann eine vorangegangene praktische Tätigkeit vom Fachbereich teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

### § 5

#### **Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle**

Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle für das Vorpraktikum obliegt dem Praktikanten/der Praktikantin selbst.

### § 6

#### **Anerkennung des Vorpraktikums**

Die Anerkennung des Vorpraktikums soll nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Bewerbung um einen Studienplatz im Bachelorstudium Architektur beantragt werden. Ist das Praktikum zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeleistet worden, muss die Anerkennung spätestens nach zwei Semestern bei der oder dem vom Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen festgelegtem Praktikumsbeauftragten für die Architekturstudiengänge beantragt werden. Bei der Beantragung ist ein von der Praktikumsstelle bescheinigter Nachweis über die ausgeführten Arbeiten vorzulegen, der die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 1 und § 3 und die Dauer sowie den Zeitraum des Praktikums belegt.

## **Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)**

### **im Bachelorstudiengang Architektur**

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Im Bachelorstudiengang Architektur ist eine Berufspraktische Tätigkeit eingeordnet. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Studierenden sind selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich.
- 1.3 Die Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages und diesen Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Für den Praxisvertrag ist in der Regel der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden. Sollte die Praktikumsstelle jedoch eigene Vertragsmuster verwenden wollen, können diese verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen enthalten.
- 1.4 Die Berufspraktische Tätigkeit wird im Regelfall in einem Planungsbüro, einer Behörde oder einem Bauunternehmen mit Planungsabteilung – im folgenden Praxisstelle genannt – abgeleistet. Die Genehmigung der Praktikumsstelle erfolgt durch Unterzeichnung des Praktikumsvertrags durch die oder den BPT-Beauftragte(n).

#### **2 Ziele**

Die allgemeinen Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Lernen durch Anschauung und Teilnahme an Planung, Durchführung, Überwachung
- Umsetzen von Theorie in Praxis
- Reflexion der Praxis

Das Ausbildungsziel der Berufspraktischen Tätigkeit ist das orientierende Kennenlernen des Praxisortes Planungsbüro durch:

- praktisches Anwenden theoretischen Wissens über Planung, Konstruktion, Durchführung und Überwachung
- tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen im Büro und auf der Baustelle
- beobachtende Beteiligung an Koordinationsaufgaben zwischen Bauherren, Unternehmen, Behörden und allen Planungsbeteiligten.

### **3 Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit**

- 3.1 Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 30 ECTS und hat eine Dauer von 18 Kalenderwochen. Sollte zu Ausbildungszwecken eine Verlängerung des Praktikums geboten erscheinen (z. B. zur Fertigstellung eines umfangreichen betrieblichen Projekts), kann das Praktikum zu diesem Zweck nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle auf schriftlichen Antrag bei der oder dem BPT-Beauftragten verlängert werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Verlängerung zu Ausbildungszwecken geboten erscheint, trifft die oder der BPT-Beauftragte aufgrund eigener Sachkunde.
- 3.2 Die Berufspraktische Tätigkeit ist zusammenhängend zu absolvieren.
- 3.3 Hochschulgeleitete Ausfallzeiten für Begleitstudien in Form von Einführungsseminaren, Zwischenkolloquien o. Ä. sind innerhalb der unter 3.1 genannten Dauern möglich und müssen nicht gesondert nachgeholt werden.

### **4 Zulassung**

- 4.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im 5. Studiensemester abgeleistet.
- 4.2 Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den im Vorpraktikum und im ersten Studienabschnitt (erstes bis viertes Studiensemester) erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung bei der oder dem BPT-Beauftragten sind deshalb:
- a) Nachweis von mind. 105 ECTS aus dem ersten Studienabschnitt
  - b) Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags.
- 4.3 Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese über keine der in Ziffer 8 entsprechenden Tätigkeitsfelder verfügt oder die nach Ziffer 2 vorausgesetzte „Tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen“ für die Studierenden aufgrund der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

### **5 BPT-Beauftragte/r**

- 5.1 Der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.
- 5.2 Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
- a) Genehmigung von Praktikumsplätzen
  - b) Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge
  - c) Anerkennung des abgeleisteten Praktikums.

## **6 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums**

- 6.1 Studierende, die sich zur Berufspraktischen Tätigkeit angemeldet haben, diese aber nicht antreten können, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis setzen.
- 6.2 Für die Aufnahme der Berufspraktischen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- 6.3 Nach Abschluss des Praktikumsvertrags ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nur nach Absprache mit der oder dem BPT-Beauftragten möglich. Auch hierüber ist der oder die BPT-Beauftragte umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis zu setzen. Ein Wechsel der Praxisstelle ist ohne Genehmigung durch den oder die BPT-Beauftragte grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag mit Begründung die oder der BPT-Beauftragte.

## **7 Praxisstellen-Verträge**

- 7.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Büro/Unternehmen/Institution so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch die Studierenden erworben wird.

Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

### **A. Verpflichtungen der Praxisstelle**

- Ausbildung entsprechend der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 2
- Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule ermöglichen
- Ausfertigen eines Zeugnisses nach Abschluss des Praktikums mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit
- Benennen einer Betreuerin/eines Betreuers

### **B. Verpflichtungen der Studierenden**

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten
- Befolgen der Anordnungen der Praxisstelle
- Einhalten der bei der Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und -zeiten, Verschwiegenheitserklärungen etc.
- Anfertigen eines BPT-Berichtes mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeiten, Umfang ca. 15 DIN A 4 Seiten zzgl. Anlagen wie Pläne, Leistungsverzeichnis etc. soweit hierfür die Einverständnis der Praxisstelle vorliegt

- Präsentation der Tätigkeit und des Berichts.

7.2 Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Betreuerin/einen Betreuer der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung, Anleitung und Beratung während des Praktikums durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

## **8 Tätigkeitsfelder während der Berufspraktischen Tätigkeit**

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studierenden sollen im Laufe der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Architektin oder eines Architekten herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte beispielsweise in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen (die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter):

- Werkplanung
- Ausschreibung und Vergabe
- Bauleitung (Qualitätskontrolle auf der Baustelle, Firmenkoordination etc.)
- Abrechnung von Bauleistungen
- Teilnahme an Planungs- und Baubesprechungen
- Mitwirkung an Architektenwettbewerben oder ähnlichen Verfahren
- Modellbau und Visualisierung.

## **9 Inhalte und Form der Begleitstudien**

9.1 Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

9.2 Das als Blockveranstaltung vorgesehene Einführungskolloquium behandelt formale Bedingungen und Aspekte der Berufspraktischen Tätigkeit.

9.3 Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

## **10 Status der Studierenden an der Praxisstelle**

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

Die Studierenden unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen und Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

## **11 Haftung und Versicherungsschutz**

- 11.1 Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden während der Berufspraktischen Tätigkeit. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 11.2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während der Berufspraktischen Tätigkeit nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.
- 11.3 Sollte die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, so haben sich die Studierenden selbstständig darüber zu informieren, welchen Versicherungsschutz (u. a. Krankenversicherung) sie im Zielland benötigen und müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

## **12 Studiennachweis**

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird im Rahmen des ggfs. mehrtägigen Abschlusskolloquiums durch folgendes erbracht:

- Vorlage des Praktikumsvertrags
- Praktikumsbericht
- Vortrag über das Praktikum
- Vorlage eines Arbeitszeugnisses von der Praxisstelle.

## Diploma Supplement für den Studiengang

### *Bachelor in Architektur*

#### Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

<i>zu Ziffer</i>	<i>Deutscher Text</i>	<i>Englischer Text</i>
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Science / B.Sc.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Science / B.Sc.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Architektur</i>	Main Field(s) of Study <i>Architecture</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen</i>	Institution Administering Studies  <i>Faculty of Architecture and Civil Engineering</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch</i>	Language(s) of Instruction / Examination  <i>German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Bachelor of Science</i> - <i>3,5 Jahre Vollzeitstudium einschließlich einer Berufspraktischen Tätigkeit</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210</i>	Level of the Qualification - <i>Bachelor of Science</i> - <i>3,5 years of full-time studies including an internship of one semester</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 210</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform. <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>full-time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Das Studium Architektur Bachelor bietet die Grundlagen, um die für den Berufsstand der Architektin/des Architekten benötigten Kompetenzen zu erwerben. Auf Grundlage der Vorgaben der Bundesarchitektenkammer „Mindestanforderungen an das Hochschulstudium der Architektur für die Eintragung in die Architektenliste“ sind die Schwerpunkte im Bachelorstudium ohne Spezialisierung verteilt.</i> <i>Ein wesentliches Qualifikationsziel ist, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, als kreative und fachkritische Persönlichkeiten mit Fachkompetenz tätig zu sein und ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortlich im Aufgabengebiet der Architektur zu arbeiten. Hierfür verfügen die Absolventinnen und Absolventen über breites und integriertes berufstypisches Fachwissen ein-</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>The bachelor programme in Architecture provides the foundations for acquiring the competences required in the profession of an architect. It is based on the “Minimal requirements of a higher education in Architecture for admission to the Chamber of Architects” by the German Chamber of Architects. Consequently, the required subject areas are taught without particular specialization.</i> <i>As a central aim of the programme, graduates are able to work in the field of architecture as creative and questioning persons with professional competence and with ecological, economic and social responsibility. They have at their disposal broad and integrated specialist subject-related knowledge including the scientific foundations and can find employment in various professional fields</i>

	<p><i>schließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, das sie befähigt in unterschiedlichen architekturbezogenen Berufsfeldern und in interdisziplinären Teams erfolgreich tätig zu sein. Ebenso verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites Spektrum an fachspezifischen Methoden zur selbstständigen Erarbeitung und Erläuterung komplexer Probleme sowie zur Vermittlung und Weiterentwicklung fachspezifischer Lösungen mit internen und externen Partnern.</i></p>	<p><i>and interdisciplinary teams related to architecture.</i></p> <p><i>Further, graduates acquire a broad range of subject-specific methods to independently solve and explain complex problems as well as to convey subject-specific solutions to internal and external partners and to develop them further.</i></p>
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p><i>Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Programme Details</p> <p><i>See Transcript of Records and graduation certificate ("Prüfungszeugnis") for marking and topic of thesis</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p><i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i></p>	<p>Access to further Study</p> <p><i>Qualifies for admission to a master's degree in architecture</i></p>
5.2	<p>Beruflicher Status</p> <p><i>Mit dem Bachelorabschluss sind wesentliche Leistungen anerkannt, die nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiengangs Architektur und einer entsprechenden Berufspraxis zur Kammerfähigkeit beitragen.</i></p>	<p>Professional Status</p> <p><i>The bachelor's degree provides essential qualifications towards admission to the Chamber of Architects. Further prerequisites are a master's degree in Architecture and professional practice.</i></p>